

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Hygieneunterricht am kantonalen Lehrerseminar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

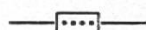
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemeinen Brüchen, *das viele Aufgaben mit nackten Zahlen enthalte*. Diesem Wunsche hätte bei der Übersetzung leicht entsprochen werden können, und der Vorstand empfahl auch, es zu tun. Wenn es nicht geschehen ist, so kann das bei Neuauflagen der deutschen und dann auch der romanischen Ausgaben erfolgen.

Die Hauptsache ist es einstweilen jedenfalls, dass auch die Engadiner Schüler Rechenhefte in der Muttersprache haben. Die Lehrer sollen es einmal versuchen, ob sie nicht das übersetzte VI. Heft ebenso gut vor als nach dem V. benutzen können.



Hygieneunterricht am kantonalen Lehrerseminar.

Es wurde in den letzten Jahren wiederholt und von verschiedener Seite gefordert, die Seminaristen möchten einen gesonderten Unterricht in Hygiene erhalten, und dieser Unterricht sei durch einen Arzt zu erteilen. Dieses Jahr soll nun dem Wunsche entsprochen werden. Der Kleine Rat hat die Frage behandelt, im Prinzip in zustimmendem Sinne. Es handelt sich eigentlich bloss noch um die Gewinnung einer geeigneten Lehrkraft, so dass voraussichtlich schon im laufenden Schulkurs mit dem Unterricht begonnen werden kann.

Da es für jedermann von Interesse ist, die Entwicklung und die Bedeutung der Angelegenheit überblicken zu können, teilen wir das bezügliche Protokoll des Hochl. Kleinen Rates in extenso mit. Es lautet:

1. In den Jahren 1908 und 1909 hat sich die Öffentlichkeit angelegentlich mit der Schulgesundheitspflege beschäftigt, nachdem schon im Jahr 1907 von der Geschäftsprüfungskommission im Grossen Rat der Antrag gestellt worden war, es sei die ärztliche Untersuchung der Schulkinder im Kanton Graubünden anzustreben.

Es haben sich in der Folge der Bündnerische Lehrerverein, die kantonale Gem. Gesellschaft und der kantonale Aerzterverein mit der Frage der Förderung der Schulgesundheitspflege befasst, und die Vorstände dieser drei Vereine haben Anfang 1910 eine gemeinsame Eingabe an den Kleinen Rat zu Händen des Grossen Rates gerichtet, worin sie die Behörden zu angelegentlicher Betätigung auf diesem Gebiete ersuchen.

Sie behandeln darin in erster Linie die Schularztfrage, indem sie die Bedeutung einer bezüglichen Einrichtung hervorheben, sich jedoch die Schwierigkeit einer umfassenden Realisierung dieses Institutes in unserm Bergkanton nicht verhehlen.

Es wird sodann hervorgehoben, wie wichtig es wäre, dass die Lehrer der Schulgesundheitspflege alle Aufmerksamkeit schenken. Sie werden auch dann, wenn einmal überall Schulärzte vorhanden wären, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben in hygienischer Beziehung. Solange aber noch so wenig Ärzte die Schule überwachen, werde es erst recht notwendig sein, dass die Lehrer schulhygienisch durchgebildet werden. Aus diesem Grunde werden die von der Lehrerschaft selbst und von der Gemeinnützigen Gesellschaft geforderte Einführung der Schulhygiene als besonderes Unterrichtsfach am Lehrerseminar und die Erteilung desseben durch einen Arzt noch besonders hervorgehoben. Es werde dies das nächstliegende Mittel sein, um in den Lehrern Pioniere für die Schulgesundheitspflege in unserm Kanton zu erhalten.

2. Was zunächst die Frage der Einführung von Schulärzten anbelangt, so kann darauf verwiesen werden, dass das Erziehungsdepartement jedes Jahr auf die Wünschbarkeit einer ärztlichen Untersuchung der Schulrekruten verweist, und dass ein grosser Teil der Schulräte diesem Wink Folge leistet und die ärztliche Untersuchung durchführt. Ein Teil der Schulräte hat es bisher freilich unterlassen, bezügliche Anordnungen zu treffen. Doch ist zu erwarten, dass mit der Vermehrung der Wartgeldkreise und Wartgeldärzte auch auf diesem Gebiet der gewünschte Fortschritt erreicht werde. Eine allgemein verbindliche, gesetzliche Vorschrift dürfte sich einstweilen kaum durchsetzen lassen.

3. Was die Einführung des Hygieneunterrichts am Seminar und dessen Erteilung durch einen Arzt anbelangt, hat das Erziehungsdepartement die Schulleitung und Lehrerkonferenz der Kantonsschule um ihre Ansichtsäusserung ersucht und darüber im Oktober 1911 folgende Auskunft erhalten:

„Auf Grund des Antrages der vorberatenden Kommission fasste die Konferenz den Beschluss, es sei dem Erziehungsdepartement zu beantragen, der Hygieneunterricht solle zunächst provisorisch für ein Jahr als besonderes von einem Arzt zu er-

teilendes Unterrichtsfach eingeführt werden und zwar für die 6. Seminarklasse mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden im 2. Semester.

Bisher habe die Schulhygiene einen Bestandteil des Pädagogik-Unterrichts gebildet. Nun werde aus ärztlichen Kreisen die Forderung der Erteilung dieses Faches durch einen Arzt gestellt, weil es nur so zu einer seiner Wichtigkeit entsprechenden Einfluss gelange etc.

In einigen Seminarien anderer Kantone sei die Sache bereits in der angestrebten Art und Weise geregelt, so in Bern und Wettingen, an andern Orten sei das bereits angeregt.

Die Lehrerkonferenz wünsche ausdrücklich, dass nicht bloss Unterricht in Schulhygiene, sondern in Hygiene überhaupt erteilt und deshalb das Fach auch entsprechend genannt werden möchte. Man wünsche dies namentlich mit Rücksicht auf die ausgiebige Verwendbarkeit der hygienischen Kenntnisse im Volksschulunterricht.

Der in der Gemeinnützigen Gesellschaft referierende Arzt habe eine Jahresstunde als für diesen Unterricht erforderlich bezeichnet.

Die Konferenz finde es richtiger, dass zwei Stunden ein Semester lang erteilt werden, statt eine Stunde zwei Semester lang. Um keine Überbürdung eintreten zu lassen, wäre eine Stunde dem Unterricht in Pädagogik und eine Stunde dem Unterricht im Deutschen abzunehmen.“

4. Bei der Beurteilung der vorliegenden Fragen ist ohne weiteres zuzugeben, dass denselben grosse Bedeutung zukommt, ohne dass sie von weitgehender finanzieller Tragweite wären. Etwelche Bedenken bestehen allerdings darüber, ob es möglich sei, eine Seminarklasse in der in Aussicht genommenen Zeit im genannten Fach so weit zu fördern, dass von einem positiven Resultat gesprochen werden darf. Das Erziehungsdepartement hat nicht versäumt, hierüber die Meinungen anerkannt tüchtiger Ärzte und Schulmänner einzuholen, ohne dadurch zu einem bestimmten Urteil geführt worden zu sein.

Es dürfte daher der Vorschlag der Lehrerkonferenz der Kantonsschule, der seither von der Delegiertenversammlung des Bündn. Lehrervereins unterstützt worden ist, anzunehmen sein,

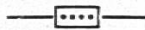
der zunächst die *probeweise* Einführung des Hygieneunterrichts an der Kantonsschule befürwortet, *probeweise* für ein Jahr.

Der Kleine Rat beschliesst:

1. Der Kleine Rat ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit der probeweisen Einrichtung des Unterrichts in Hygiene an der obersten Klasse des Lehrerseminars grundsätzlich einverstanden.

2. Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt und beauftragt, gemeinsam mit der Schulleitung die nötigen Vorarbeiten zur Einführung des Hygieneunterrichts im Schuljahr 1913/14 vorzunehmen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag über die finanzielle Tragweite dieser Einrichtung und über die Persönlichkeit, der der Unterricht zu übertragen sein wird, einzubringen.

3. Der Kleine Rat behält sich die endgültige Schlussnahme bis zur Vorlage dieses Berichtes vor.



Die Ausbildung von Lehrern in Fremdsprachen.

Der Hochl. Kleine Rat stellt uns ein Protokoll zu, wonach die Bestimmungen über die staatliche Unterstützung von Lehrern, die sich besonders in Fremdsprachen weiter ausbilden, abgeändert worden sind und zwar im Sinne einer Erleichterung dieser Ausbildung. Die Angelegenheit hat für alle diejenigen, die auf der Sekundarschulstufe unterrichten oder sich für diesen Unterricht vorbereiten möchten, grosse Bedeutung. Wir lassen deshalb das Protokoll hier folgen:

Die Verordnung des Grossen Rates vom Jahr 1907 über die bündnerischen Sekundarschulen bestimmt in Artikel 12:

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, welche sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die Fr. 200. — pro Semester betragen. Das Nähere hierüber bestimmt ein kleinrätliches Regulativ.

Dieses Regulativ wurde vom Kleinen Rat am 4. Oktober 1907 erlassen und bestimmt in § 2 folgendes: